



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 15. April 2026 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ gefasst. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ soll die bisher als Fläche für Sport und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzte Fläche neu geordnet und als Bauland ausgewiesen werden. Auf diese Weise werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Affeln, Flur 19, Flurstücke 186, 188 sowie 236 und ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Das Verfahren kann gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs.1 BauGB folglich von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Absatz 1 und 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Nichtsdestotrotz wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“, die Begründung und die Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 sind in der Zeit

vom 30. April 2026 bis einschließlich 03. Juni 2026

im Internet über die Homepage der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter dem Menüpunkt „Wirtschaft und Bauen“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanung“ → „Aktuelle Beteiligungsverfahren“ verfügbar oder auch direkt unter dem nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm>

Die zuvor genannten Unterlagen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur digitalen Bereitstellung auch beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Südlich Hauptstraße“ der Stadt Neuenrade Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden (bauamt@neuenrade.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (u.a. schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angeführten Adresse) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Neuenrade, den 20. April 2026

gez.

Volker Klüter

Bürgermeister